

RS OGH 2001/11/15 15Os150/01, 13Os68/07k (13Os69/07g), 12Os164/14f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2001

Norm

StPO §263 Abs2

StPO §263 Abs4

Rechtssatz

Die mündliche Ausdehnung in einem früheren anderen Verfahren stellt - selbst im Fall prozessordnungsgemäßer Erledigung nach § 263 Abs 2 StPO - ohne (neue) Anklageerhebung oder (den Kriterien des§ 263 StPO entsprechende neuerliche) Ausdehnung der Anklage in der Hauptverhandlung keine für das spätere Verfahren wirksame Verfolgungshandlung dar.

Entscheidungstexte

- 15 Os 150/01

Entscheidungstext OGH 15.11.2001 15 Os 150/01

- 13 Os 68/07k

Entscheidungstext OGH 16.01.2008 13 Os 68/07k

Auch; Beisatz: Es bedarf somit zur weiteren Verfolgung, auch wenn im früheren Verfahren die Anklage gemäß §263 Abs1 StPO ausgedehnt wurde, eines förmlichen Antrags des Anklägers entsprechend den allgemeinen Verfahrensvorschriften. Darunter ist nichts anderes zu verstehen als eine förmliche Anklageerhebung. (T1)

- 12 Os 164/14f

Entscheidungstext OGH 15.01.2015 12 Os 164/14f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0119097

Im RIS seit

15.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at